

BGH hält auch ein höheres Hinterbliebenengeld als 12.000 € für tödlich verunglückten Vater für möglich (BGH, Urt. v. 23.5.2023 – VI ZR 161/22)

Die Klägerin, Tochter des bei einem Verkehrsunfall Getöteten, hat die Haftpflichtversicherung auf Zahlung eines Hinterbliebenengeldes von mindestens 22.500 € verklagt. Die Unfallgegnerin war mit dem von ihr geführten Pkw beim Durchfahren einer Kurve auf die Fahrspur der Gegenfahrbahn gekommen, welche von dem Vater der Klägerin mit seinem Motorrad befahren worden ist. Dieser wurde bei der Kollision getötet. Die Haftpflichtversicherung zahlte vorgerichtlich ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 7.500 €. In der I. wie auch der II. Instanz wurde der Klägerin insgesamt ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 12.000 € zugesprochen und sie verfolgte einen weitergehenden Anspruch. Deswegen landete der Fall beim BGH. Dieser hält bei Tod des Vaters auch eine höhere Entschädigung als 12.000 € für möglich. Diesen Umständen muss nun das Berufungsgericht nachgehen, dafür den Sachverhalt weiter aufklären und eine erneute Bemessung nach der Rückverweisung vornehmen.

Nach der ersten Grundsatzentscheidung des BGH gemäß Urteil vom 06.12.2022, Az.: VI ZR 73/21, liegt nun die zweite Entscheidung des BGH zum Hinterbliebenengeld vor und stellt weitere Kriterien, die bei einer Bemessung eines solchen Anspruchs zu berücksichtigen sein können, fest. Dazu gehört zum einen die Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leids des Hinterbliebenen. Der BGH führt aber auch aus, dass zusätzlich auch der Grad des Verschuldens des Schädigers eine Rolle spielen kann, sofern ein außergewöhnlich hoher Verschuldensgrad vorliegt. Ansonsten betont die BGH-Entscheidung den Leitgedanken, dass der Unfalltod von Eltern wegen der spezifischen Bedeutung für Familienmitglieder die Hinterbliebenen in besonderer Art und Weise belasten kann und dadurch die Intensität des eigenen seelischen Leides mitprägen kann. Die Intensität der gelebten Beziehung und ihre Auswirkungen auf die Familienmitglieder können daher bei einem Tod des Familienmitgliedes als Vater oder Mutter besonders hoch zu gewichten sein und dies gilt es auch bei der Bemessung des Hinterbliebenengeldes zu berücksichtigen. Dieses kann auch erheblich von dem im Gesetzgebungsverfahren angedachten 10.000 € nach oben abweichen. Im vorliegenden Fall wurden 12.000 € schon vom Tatrichter zugesprochen und der BGH hält es nicht für ausgeschlossen, dass unter Berücksichtigung des weiteren vorgetragenen seelischen Leides dieser Betrag auch erhöht werden kann.